

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. August 1871.)

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Schreiben vom 4. d. Mts. einen im Journal officiel de la République française am gleichen Tage erschienenen Artikel über die Nebenkrankheit eingesandt. Da derselbe auch für die schweizerischen Weinbauer von Interesse ist, so beschloß der Bundesrath, diesen Artikel im Bundesblatte zu veröffentlichen. (Siehe Seite 87 hienach.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung des Kantons Bern einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Gsteig bei Saanen abzuschließen.

Der Bundesrath hat in Betreff der Bundesbeiträge für Schutzbauten an Wildwassern u. s. w. folgenden Beschluß gefaßt:

1. In Folge des Bundesbeschlusses vom 21. Juli d. J., betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern etc., wonach diejenigen Arbeiten, welche zur Unterstützung aus der Hilfsmillion vorgesehen sind, über einen bis $\frac{1}{3}$ der Kosten betragenden Bundesbeitrag noch 20%, also im Ganzen $53\frac{1}{3}$ % erhalten, wird in Abänderung des bundesrätlichen Beschlusses vom 15. Mai d. J. über Verwendung des den Liebesgaben entnommenen Schutzbautenfonds für diejenigen mit den vorstehenden gleichberechtigten Schutzbauten, welche aber vor dem in Wirksamkeitreten obigen Bundesbeschlusse ausgeführt sind oder noch ausgeführt werden, aus dem Liebesgabenfond ein Beitrag von $\frac{1}{3}$ der Kosten bewilligt.

2. Dadurch soll aber die durch gleichen Beschluß vorgenommene und in den Bundesbeschlusse übergegangene Vertheilung der Liebesgabemillion auf die fünf theilhaftigen Kantone*) nicht verändert werden.

3. Sofern die mehrbewilligten $13\frac{1}{3}$ % nicht durch den Betrag der bis 1877 nicht ausgeführten Arbeiten ausgeglichen werden, hat diese Ausgleichung aus dem allgemeinen Schutzbautenfond zu geschehen.

*) St. Gallen, Graubünden, Uri, Tessin und Wallis.

(Vom 9. August 1871.)

Mit Schreiben vom 4. dies hat die Regierung des Kantons St. Gallen dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß die Konzeßionäre der Vorarlbergbahn, auf Grund der durch § 13 der österreichischen Konzeßionsurkunde vom 19. August 1869 erlangten Berechtigung, eine Aktiengesellschaft gegründet haben, welche in ihre sämtlichen, in der Konzeßion stipulirten Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten sei.

Für diese Konzeßionsabtretung haben die gedachten Konzeßionäre, nach Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1869*), die Genehmigung des Bundesrathes nachgesucht, und es hat derselbe deshalb beschlossen:

Der Uebertragung der Konzeßion für die Vorarlbergbahn an die in den vorgelegten Statuten bezeichnete Aktiengesellschaft wird, in Gemäßheit des Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1869, die Genehmigung des Bundesrathes ertheilt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Waadt, auf Grundlage der Verordnung vom 6. August 1862**), modifizirt am 1. März 1867***), einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Vercher abzuschließen.

Als Gehilfe bei der Hauptzollstätte Verrières ist Hr. François Dulon, von Vivis, gegenwärtig Einnehmer der Zollstätte Cerneux-Péquignot, gewählt worden.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 29.
 **) " " " " VII, " 329.
 ***) " " " " IX, " 33, Ziffer 3.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1871
Date	
Data	
Seite	85-86
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 977

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.